

**Satzung**  
**über abweichende Lehr- und Prüfungsformate und Freiversuche im**  
**Rahmen der Covid 19-Pandemie**

(Covid 19-Prüfungsergänzungssatzung, CoPE)

Vom 19. Januar 2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 21. April 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H Nr. 3/2021, S. 24) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 15.12.2021 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 19.01.2022 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1 Abweichende Prüfungsformate, insbesondere digitale Prüfungen**

- (1) Diese Satzung ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung und die Prüfungsordnungen der Fachhochschule Westküste und regelt die Durchführung von Prüfungen in abweichenden Prüfungsformaten während der Covid-19-Pandemie. Die in der Prüfungsverfahrensordnung und den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsarten können auch nach Beginn der Unterrichtszeit durch andere Prüfungsarten ergänzt werden, soweit dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen (§ 105 Absatz 3 HSG).
- (2) Eine andere Prüfungsart im Sinne von § 105 Absatz 3 HSG kann auch eine Prüfung in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (digitale Prüfung) sein.
- (3) Digitale Prüfungen finden an der Fachhochschule Westküste als digitale Klausuren, digitale mündliche Prüfungen, digitale Präsentationen und digitale Kolloquien statt.

**§ 2 Datenverarbeitung, Identifikation der Studierenden und Vermeidung von Täuschungsversuchen, Protokollierung**

- (1) Die Hochschule ist nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Corona-HEVO berechtigt, die für die digitalen Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten.
- (2) Zur Kommunikation und Beaufsichtigung in digitalen Prüfungen können die von der Fachhochschule Westküste zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme eingesetzt werden. Daneben können die von der Fachhochschule Westküste zur Verfügung gestellten Lernmanagementsysteme genutzt werden. Welches Videokonferenzsystem und welches Lernmanagementsystem eingesetzt wird, entscheidet die bzw. der Erstprüfende. Die Benennung des für die Prüfung zu nutzenden Videokonferenzsystems und Lernmanagementsystems erfolgt rechtzeitig vor der Prüfung durch die bzw. den Erstprüfenden. Den Studierenden ist außerhalb der Prüfungssituation für das Kennenlernen der Funktionen des Videokonferenzsystems und des Lernmanagementsystems hinreichend Gelegenheit zu geben.
- (3) Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gebietet, dass Täuschungsmöglichkeiten auch bei digitalen Prüfungen reduziert werden. <sup>2</sup>Zur Abwendung von Täuschungsversuchen in digitalen Prüfungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zulässig:
  1. Einsatz eines VPN-Clients auf dem Rechner der Teilnehmer,
  2. Identifikationskontrolle zu Beginn der Prüfung durch eine Aufsichtsperson via Videokonferenzsystem,
  3. laufende Video- und Audioüberwachung der Studierenden durch Aufsichtspersonen während der Prüfung ohne Aufzeichnung durch

- a. Übertragung des Video-Audio-Signals der Bildschirmkamera oder eines Smartphones und gegebenenfalls durch
- b. Übertragung des Video-Audio-Signals einer weiteren Kamera.

Vor der Bekanntmachung der Satzung im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter.  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FH Westküste: 12. Januar 2022

4. 360°-Roomscans (d.h. das langsame Schwenken der Kamera durch das gesamte Zimmer und insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz der Studierenden unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf), sind nur zulässig, sofern ein konkreter Verdacht einer Täuschungshandlung besteht.
- (4) Über den Einsatz der oben genannten Maßnahmen entscheidet der bzw. die Erstprüfende.
- (5) Der Verlauf der digitalen Prüfung ist von der bzw. dem Erstprüfenden oder einer Aufsichtsperson zu protokollieren. Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.

### **§ 3 Umgang mit technischen Problemen während der digitalen Prüfungen, Freiversuche**

- (1) Sofern während der digitalen Prüfung technische Probleme auftauchen, obliegt es der Entscheidung der bzw. des Erstprüfenden oder der Aufsichtsperson, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Das gilt sowohl für die Prüfung insgesamt als auch im Hinblick auf einzelne Studierende. Störungen während eines zeitlich geringfügigen Teils der Prüfung erfordern nicht zwingend einen Abbruch der Prüfung. Technische Probleme sind von der bzw. dem Erstprüfenden oder der Aufsichtsperson zu protokollieren. Sofern es zu einem Abbruch der gesamten Prüfung kommt, informiert der bzw. die Erstprüfende im Anschluss das zuständige Dekanat.
- (2) Für Prüfungen, die zu den Prüfungsterminen Wintersemester 2021/22-II und Sommersemester 2022-I abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt, wenn
  - a. sie auf Grund der Corona-Pandemie als digitale Prüfung durchgeführt wurden oder
  - b. die in der Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsart durch eine andere Prüfungsart ersetzt wurde.

Dies gilt nicht, sofern die Prüfung infolge Täuschung als nicht bestanden bewertet wurde (§ 15 Absatz 4 Prüfungsverfahrensordnung).

- (3) Studierenden, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen wesentlich erschwert ist, wird für Prüfungen der Prüfungstermine Wintersemester 2021/22-II und Sommersemester 2022-I ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann zusätzlich zu Absatz 2 und 3 festlegen, in welchen Studiengängen oder Modulen zu den Prüfungsterminen Wintersemester 2021/22-II und Sommersemester 2022-I

abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind.

### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

